

# Mein Unternehmen in finanziellen Nöten

## Was soll und kann ich tun?

Lunch and Law

Winterthur, 3. Juni 2021



# Es droht der Konkurs

## Handlungsempfehlungen und mögliche Alternativen

**Georg Weber**

Rechtsanwalt, Partner

Probst Partner AG



## Es droht der Konkurs

- Überschuldung
- Insolvenz
- Konkursbetreibung

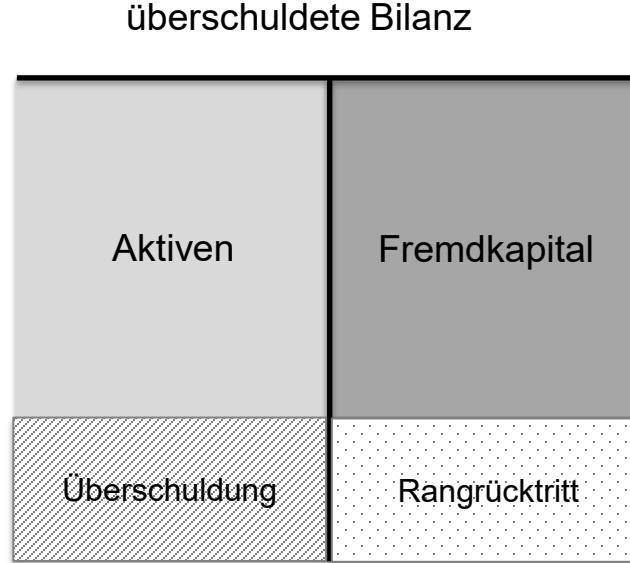
# Insolvenz und Konkursbetreibung

- Insolvenz: Insolvenzerklärung durch GV → Einreichen bei Gericht → Konkurseröffnung
- Konkursbetreibung durch Gläubiger, beginnt mit Betreibung → Fortsetzungsbegehren → Begehren um Konkurseröffnung → Eröffnung des Konkurses
- Eingeschränkte Möglichkeiten für eine Beschwerde gegen die Konkurseröffnung

## Überschuldung – Rangrücktritt

- Keine Benachrichtigung des Richters, bei 'qualifiziertem Rangrücktritt'
- Rücktritt hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger: Stundung der Forderung, stillschweigendes Verrechnungsverbot
- Klagbarer Anspruch der anderen Gläubiger auf die Stundung der Forderung
- Muss unbefristet sein, Kündigungsmöglichkeit erst nach Beseitigung der Überschuldung
- Umfang des Rangrücktrittes: Genügend hohe Marge zur Deckung allfälliger weiterer Verluste bis zur Sanierung (BGer: Höhe der Überschuldung genügt)

# Rangrücktritt



# Überschuldung – Benachrichtigung

- Grundsätzlich: Sofern Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch Veräusserungswerten gedeckt und kein entsprechender Rangrücktritt, muss der Richter benachrichtigt werden.
- Ausnahme: Keine Benachrichtigung sofern unverzügliche und nachhaltige Sanierung und Fortführung der Gesellschaft ernsthafte Aussichten auf Erfolg hat.
- BGer: „Toleranzfrist“ von 4-6 Wochen
- In dieser Frist muss die Überschuldung nachhaltig bereinigt sein!

# Sanierungsmöglichkeiten aus eigener Kraft

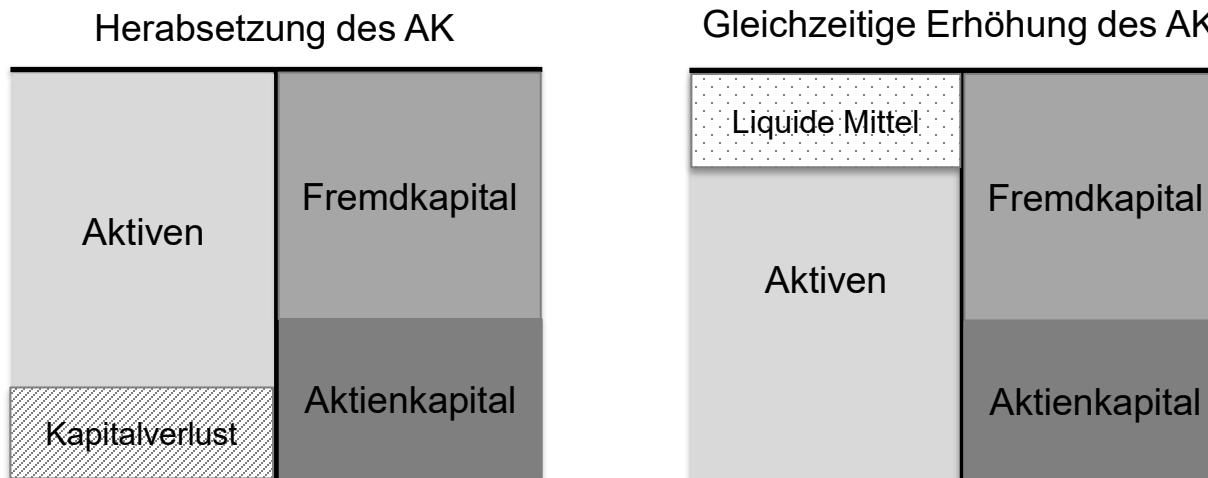
- Veräußerung von Aktiven (Desinvestition)
  - Nicht oder nicht mehr betriebsnotwendige Aktiven
  - Verkauf muss über Buchwert erfolgen
- Auflösung von ausgewiesenen Reserven
  - Von Gesetz wegen zulässig zur Deckung des Bilanzverlustes
  - Vorher Auflösung der statutarischen und beschlussmässigen Reserven
- Auflösung stiller Reserven
  - Aufwertung von Aktiven, Reduktion von Rückstellungen, Delkredere, Reserven
  - Kein Liquiditätszufluss

# Sanierungsmöglichkeiten von Aktionären

- Deklarative Kapitalherabsetzung
  - Herabsetzung des AK um die Höhe der Unterbilanz
  - Keine Sanierung an sich (es fliesst kein neues EK zu, Liquidität wird nicht verbessert)
  - Keine Unterschreitung des Mindestkapitals (CHF 100'000)
- «Harmonikasanierung»
  - Herabsetzung des AK mit gleichzeitiger Wiedererhöhung
  - Herabsetzung bis auf CHF 0 möglich
  - Keine Statutenänderung notwendig, sofern Erhöhung auf AK mit gleicher Höhe

# Kapitalschnitt – sog. «Harmonika»

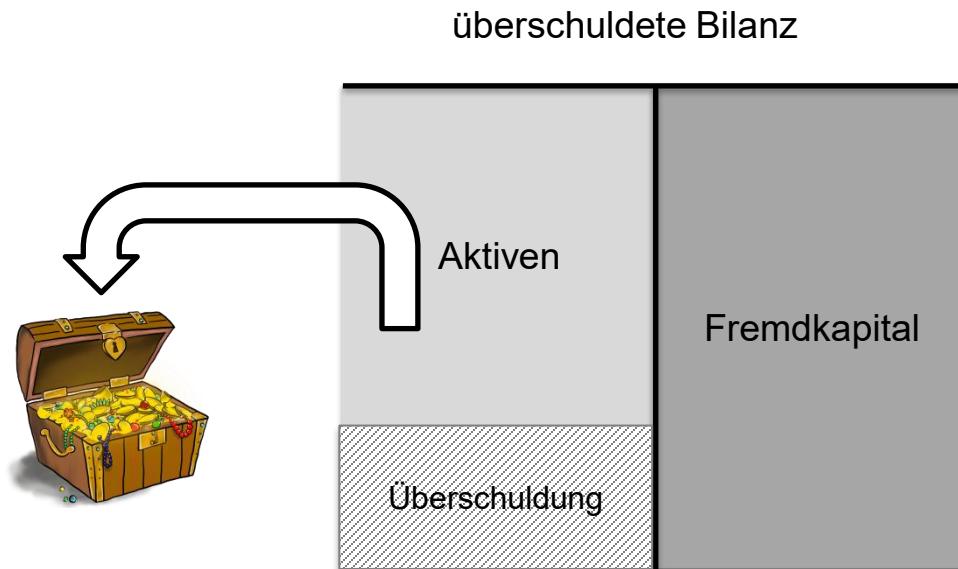
- Art. 732 Abs. 1 und Abs. 5 OR
  - Herabsetzung des Kapitals (Beseitigung des Verlustvortrages)
  - Gleichzeitig mind. im selben Ausmass neues, voll liberierte Aktienkapital



# Nachlassverfahren

- Gesetzliche Möglichkeit für optimales Verwertungsergebnis der Aktiven, oder Weiterführung der Gesellschaft mit Schuldenschnitt
- Verfahren
  - Gesuch um provisorische Nachlassstundung (Stundung der Forderungen)
  - Aufnahme Gläubigerverzeichnis durch Sachwalter
  - Entwurf Nachlassvertrag → Zustimmung durch Gläubigerversammlung
- Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
- «Ordentlicher» Nachlassvertrag

# Auffanggesellschaft



# Konkurshandlungen, Auffanggesellschaft

- Notorische Überlastung der Konkursämter
  - Möglichst schneller und reibungsloser Ablauf des Konkursverfahrens
  - Keine Kapazität für Abklärungen, Prozesse etc.
- Auffanggesellschaft
  - Viele Formen → Auffanggesellschaften müssen auf den konkreten Fall massgeschneidert sein
  - Übernahme von Aktiven vor oder nach dem Konkurs
  - Offizielle Bewertung vs. eigene Bewertung
  - Auffanggesellschaften auch ohne Überschuldung, rein zur Neukapitalisierung

# Konkurshandlungen, Auffanggesellschaft

Teilweise entsteht aus alten, nicht überlebensfähigen  
Gebilden wunderbar Neues

# bei Fragen

**Georg Weber und Dr. Oliver Fritschi  
Probst Partner AG, Zürich/Winterthur  
[georg.weber@probstpartner.ch](mailto:georg.weber@probstpartner.ch)  
052 269 14 00**